



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Halle (Saale), 22.09.2022

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.09.2022
Beschlusskontrolle zur mündlichen Anfrage der Stadträtin Frau Haupt
Betreff: Energiepauschale
TOP: Ö 8.1

Fragestellung:

Frau Haupt erwähnte die bevorstehende Auszahlung der Energiepauschale. Sie fragt, wie das bei Jugendlichen ist, die sich in einer Grundsicherung befinden. Sie bezog sich diesbezüglich auf ein Schreiben der Stadtverwaltung. Dieses Schreiben soll sich inhaltlich mit diesem Thema befassen.

Antwort der Verwaltung:

Die sog. Energiepreispauschale kommt erst ab September 2022 zur Auszahlung. Ein Anschreiben seitens der WJH an die Hilfeempfänger ist nicht erfolgt. Inwiefern sich die Energiepreispauschale auf einen ggf. zu erhebenden Kostenbeitrag auswirken wird, wird hier derzeit noch geprüft.

Angeschrieben wurden die sich in stationärer Jugendhilfe befindenden jungen Menschen, zu einem Kostenbeitrag nach § 92 Abs. 1 S. 3 SGB VIII (zweckgleiche Leistung) aus dem Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (Heizkostenzuschussgesetz). Aus diesem Gesetz erhalten u. a. Beziehende von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 230,00 EUR, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und im Zeitraum der Monate Oktober 2021 bis März 2022 für mindestens einen Monat eine der genannten Leistungen (z. B. BAföG) bezogen haben.

Zweckgleiche Leistungen gemäß § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII sind Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen. Sie zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.

Zur rechtlichen Einordnung der Heizkostenpauschale hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Schreiben vom 15.06.2022 ausgeführt, dass es sich um eine zweckgleiche Leistung im Sinne des § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII handeln kann. Sofern die jungen Menschen in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe oder in einer Pflegefamilie leben, erhalten sie nach § 39 SGB VIII Unterhalt, der auch die Heizkosten unter Berücksichtigung aktueller Marktpreise erfasst. Weiter wurde ausgeführt, dass die zweckgleiche Leistung auf der Grundlage eines Erstattungsanspruchs nach § 104 Abs. 1 S. 4 SGB X unmittelbar bei der zuständigen Behörde, explizit bezogen auf den Heizkostenzuschuss, geltend gemacht werden kann.

Demnach wurde hier entschieden, einen Kostenbeitrag in Höhe des Heizkostenzuschusses zu vereinnahmen sowie Erstattungsansprüche gegenüber der zuständigen Behörde zu stellen. In einigen Fällen wurde der durch uns geltend gemachte Erstattungsanspruch bereits durch die Behörden erfüllt.

Die Gewährung des Heizkostenzuschusses bezieht sich nicht auf die aktuell hohen Energiepreise. Anknüpfungzeitpunkt zur Gewährung des Heizkostenzuschusses nach dem Heizkostenzuschussgesetz vom 29.04.2022 ist vielmehr gemäß § 1 Heizkostenzuschussgesetz der Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022.

Katharina Brederlow
Beigeordnete